

RS Lvwg 2019/2/27 LVwG-AV-59/005-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2019

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

27.02.2019

Norm

MSG NÖ 2010 §8 Abs2

VwGG §63 Abs1

Rechtssatz

Ein dem Pflichtschulalter erwachsener, aber objektiv nicht selbsterhaltungsfähiger Unterhaltsberechtigter kann seinen Unterhaltsanspruch wegen fiktiver Selbsterhaltungsfähigkeit nur dann verlieren, wenn er arbeits- und ausbildungsunwillig ist, ohne dass ihm krankheits- oder entwicklungsbedingt die Fähigkeit fehlte, für sich selbst aufzukommen (vgl OGH 3 Ob 222/17v).

Schlagworte

Sozialrecht; Mindestsicherung; Einkommen; Unterhalt; Selbsterhaltungsfähigkeit; Verfahrensrecht; Bindungswirkung; res iudicata;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2019:LVwG.AV.59.005.2018

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at